

Informationen des Umweltamtes über den Betrieb von Ölheizungen

Dieses **Merkblatt** informiert Sie über die wichtigsten Anforderungen zum Bau und Betrieb von **Heizöltanks**.

Umwelt schützen, Ölschäden vermeiden, Geld sparen - Tipps für Heizölverbraucher

Jedes Jahr ereignen sich Ölunfälle mit privaten Heizöltankanlagen, deren Schäden oft mehrere 10.000 Euro betragen. Ist eine Heizöllageranlage nicht vorschriftsmäßig betrieben und gewartet worden, zahlt die Versicherung oft nicht. Neben dem finanziellen Schaden besteht bei solchen Unfällen oft auch die Gefahr einer Boden-, Grundwasser- oder sonstigen Gewässerverunreinigung. Nicht zuletzt ist ein Heizölschaden im oder am Haus mit viel Dreck und erheblichem Gestank verbunden.

Bei vielen Heizungsanlagen wurden in den letzten Jahren Heizkessel und Brenner modernisiert, die Öltanks befinden sich jedoch häufig noch in ihrem Ursprungszustand. Wenn dann unglückliche Umstände eintreten (z.B. Leckagen, Fehlverhalten von Betreiber oder Heizöllieferant), kann aus einer lauernden Gefahr schnell ein konkreter Ölunfall mit unliebsamen Folgen werden.

Das heißt für Sie: Auch ein Heizöltank mit seinen einzelnen Bauteilen, wie z.B. Auffangwanne, Überfüllsicherung oder Leckanzeiger, muss regelmäßig von einem Fachbetrieb gewartet werden. Lassen Sie Ihre Anlage - auch wenn sie keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegen sollte - regelmäßig von einem Fachbetrieb warten und ggf. von einem Sachverständigen prüfen.

WER muss WANN WAS tun?

Grundsatzanforderungen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen so errichtet und betrieben werden, dass keine Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Gewässer zu besorgen sind. Hierzu zählen vor allem die Dicht- und Standsicherheit der Anlagen sowie die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückhaltung im Schadensfall). Für Tanks gilt grundsätzlich das 2-Barrieren-Prinzip. Oberirdische Tanks müssen entweder in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen oder doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät (LAG) ausgestattet sein. Unterirdische Tanks müssen immer doppelwandig und mit einem LAG ausgestattet sein. Durch das LAG werden Undichtheiten der Doppelwandigkeit von selbst angezeigt, bevor Heizöl austritt. Rohrleitungen im Erdreich sind als selbstüberwachende Saugleitung auszuführen oder in einem Schutzrohr zu verlegen.

Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Die wichtigsten Voraussetzungen für diese Anlagen werden in einer entsprechenden Verordnung geregelt (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV).

Bitte beachten Sie bei der Errichtung einer solchen Anlage auch die ggf. in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften Ihres örtlichen Bauordnungsamtes.

Wer darf Ihre Anlage errichten?

Gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der AwSV unterliegen Arbeiten (Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) an Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich der Fachbetriebspflicht. Ausgenommen hiervon sind nur oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis einschließlich 1.000 Liter sowie Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben.

Der Betreiber einer fachbetriebspflichtigen Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen solchen Fachbetrieb mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegen.

Betreiberpflichten:

Nach den Vorschriften des Wasserrechts ist für den ordnungsgemäßen Betrieb von Ölanlagen der Betreiber verantwortlich. Dieser muss z.B. regelmäßig schauen, ob die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand ist oder ob evtl. Mängel aufgetreten sind. Insbesondere die Sicherheitseinrichtungen wie das LAG bei doppelwandigen Anlagen oder aber die Beschaffenheit des Auffangraumes bei einwandigen Anlagen sind hierbei besonders zu beachten (mindestens monatlich sowie nach jeder Tankbefüllung durch Inaugenscheinnahme). Hierzu sollte bei Heizöllageranlagen ein entsprechender Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen werden.

Sollte die Anlage prüfpflichtig sein, ist der Betreiber dafür verantwortlich, rechtzeitig einen zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Anlage zu beauftragen. Sollte der Sachverständige Mängel an der Anlage feststellen, so sind diese umgehend beheben zu lassen.

Wann muss Ihre Anlage durch einen Sachverständigen geprüft werden?

Neue Anlagen (oberirdisch über 1.000 Liter, unterirdisch alle) sind **vor der Inbetriebnahme** prüfen zu lassen. Bestehende Anlagen sind auch **nach einer wesentlichen Änderung** überprüfen zu lassen.

Wiederkehrende Prüfungen sind vorgeschrieben bei unterirdischen Anlagen (auch Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen, z.B. Rohrleitungen) sowie bei bestimmten oberirdischen Anlagen. Die Prüfungen müssen spätestens fünf bzw. zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung erfolgen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.

Volumen	Wasserschutzgebiet		kein Wasserschutzgebiet	
	unterirdisch	oberirdisch	unterirdisch	oberirdisch
bis 1.000 Liter Heizöl	2,5 Jahre	-	5 Jahre	-
über 1.000 - 10.000 Liter Heizöl	2,5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	-
über 10.000 Liter Heizöl	2,5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre

Alle wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen sind auch **bei der Stilllegung** durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Schadensfälle:

Im Schadensfall sind Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Heizölaustritts und zur Begrenzung der weiteren Ausbreitung zu treffen, z.B. das Heizöl in einem Behälter aufzufangen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen Verunreinigungen eines Gewässers, des Bodens oder der Kanalisation nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Wasserbehörde (0 23 36/93 - 0), der Rettungsleitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises (0 23 36 / 4 44 00), der örtlichen Feuerwehr oder der städtischen Ordnungsbehörde unverzüglich zu melden.

Zuständige Überwachungsbehörde:

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes und der erforderlichen Sachverständigenprüfungen solcher Anlagen ist die untere Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zuständig.

Im Schadensfall oder bei sonstigen Fragen zum Betrieb wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter.

Ennepe-Ruhr-Kreis
- Untere Wasserbehörde -
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Telefon: 0 23 36 / 93 - 0
Telefax: 0 23 36 / 93 - 24 81
E-Mail: verwaltung@en-kreis.de